

# Öffentliche Bekanntmachung

## zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren

### nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne, regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**  
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Sie haben gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen bei der Gemeinde Scheyern, Einwohnermeldeamt, Ludwigstraße 2, 85298 Scheyern, unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes vornehmen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Scheyern, 29.10.2021

Manfred Sterz

1. Bürgermeister



An die Amtstafeln

angeheftet am: 29.10.2021

abgenommen am: